



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Biologie“

Nr. 1512 Datum: 18.07.2024

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang „Biologie“

Vom 18.07.2024

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 58 sowie § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der Fassung des Art. 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26), § 6 Abs. 1 und 2, § 2 c, § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 11 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungsverordnung vom 26. Juni 2023 (GBl. S. 253), hat der Senat der Universität Hohenheim am 10.07.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 18.07.2024 seine Zustimmung zum Erlass der Satzung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹In dem Bachelor-Studiengang Biologie vergibt die Universität Hohenheim für das erste Fachsemester 90 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen. ²Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

(2) Ergänzend gelten die allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim.

§ 2 Frist

¹Die Zulassung ins erste Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich.

²Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester bei der Universität Hohenheim eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der Frist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Nachweisen elektronisch über die Website der Universität Hohenheim nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen bei der Universität Hohenheim zu stellen (Onlinebewerbung).

²Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

(2) Für die Zulassung sind folgende Nachweise erforderlich:

- a) Nachweise über die in § 4 genannten Zugangsvoraussetzungen und
- b) Nachweise über die in § 7 genannten Auswahlkriterien.

(3) Sind die Nachweise gemäß Absatz 2 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

(4) ¹Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden.

²Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudium kann nur zugelassen werden, wer:

- a) eine Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung (HZB), eine einschlägige fachgebundene HZB bzw. eine ausländische HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt wurde, oder eine sonstige Berechtigung gemäß § 58 Absatz 2 LHG nachweist,
- b) über gute deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Absatz 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen verfügt (Anlage 1) und
- c) den Prüfungsanspruch in dem gewählten Studiengang nicht verloren hat.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 8 eine Rangliste.

(3) ¹Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat oder ein beauftragtes Rektoratsmitglied aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

²Auf Grundlage dieser Entscheidung werden die Studienplätze vergeben und die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide (elektronisch) erteilt.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Diese Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät sowie einer fachkundigen an der Fakultät tätigen Person.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften gewählt. ³Dieser legt ebenfalls den Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter fest. ⁴Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(4) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung ein weiteres Mitglied anwesend ist.

(5) ¹Die Auswahlkommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ²Die Sitzungen der Auswahlkommission sind grundsätzlich nichtöffentlich.

(6) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung ergänzend Anwendung.

§ 7 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

a) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung

b) ¹Durchschnitt der Fachnote der gymnasialen Oberstufe (ohne Berücksichtigung der Abiturprüfung) im Fach Biologie. ²Die Notenpunkte, welche im Fach Biologie in den vier Halbjahren der Oberstufe erzielt wurden, werden addiert, und die Gesamtsumme wird anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. ³Es wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet. ⁴Für den Fall, dass Biologie weniger als vier Halbjahre belegt wurde, werden die Notenpunkte in den nachgewiesenen Halbjahren berücksichtigt. ⁵Bestand die gymnasiale Oberstufe aus weniger als vier Halbjahren, werden ebenfalls die Notenpunkte in den nachgewiesenen Halbjahren berücksichtigt. ⁶Für den Fall, dass Biologie nicht belegt wurde, wird das Fach Chemie, Physik oder Mathematik gemäß der hier genannten Reihenfolge betrachtet. ⁷Über weitere vergleichbare Fächer entscheidet der Zulassungsausschuss. ⁸Sind die Notenpunkte in der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach Halbjahren ausgewiesen, entscheidet der Zulassungsausschuss über die zu berücksichtigenden Fachnoten.

c) Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:

aa) abgeschlossene Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung/Praktika im Umfang von mind. 6 Monaten in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Anlage 2 und

bb) als außerschulische Leistungen können Preise im naturwissenschaftlichen Fachbereich gemäß Anlage 3 anerkannt werden.

§ 8 Erstellung der Rangliste

(1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtpunktzahl.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtpunktzahl werden die in § 7 genannten Einzelkriterien entsprechend dem in Anlage 4 festgelegten Bewertungsmaßstab in Punkten bewertet und gewichtet.

(3) ¹Die gemäß Absatz 2 ermittelten Punkte werden addiert. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt. ³Die Rangfolge bestimmt sich nach der Höhe der erzielten Gesamtpunktzahl; beginnend bei dem höchsten Wert.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Absatz 2 Satz 8 des Hochschulzulassungsgesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung vom 1. Februar 2023 der Universität Hohenheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim vom 9. März 2023, Nr. 1444) außer Kraft.

(3) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.

Stuttgart, den 18.07.2024

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor –

Anlage 1

Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse.

²Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden.

(2) Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

- a) „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF), sofern in allen vier Teilprüfungen mindestens die Stufe TDN 4 erreicht wurde
- b) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
- c) „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II)
- d) Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)
- e) „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München

(3) Darüber hinaus werden die Zeugnisse gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils aktuell gültigen Fassung („Zugang von ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“) als Nachweis der für den Studiengang erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt.

Anlage 2**anerkannte Ausbildungsberufe gemäß § 7**

- Facharbeiter/in Forstwirtschaft,
- Fischwirt/in,
- Forstwirt/in,
- Gärtner/in,
- Laborant/in (Naturwissenschaften, Medizin),
- Landwirt/in,
- Pferdewirt/in,
- Technische/r Assistent/in (Naturwissenschaften, Medizin),
- Tierarzhelfer/in,
- Tierpfleger/in,
- Tierwirt/in,
- Winzer/in,
- Zootechniker/in.

Anlage 3**Preise gemäß § 7**

- Jugend forscht – Biologie
- Jugend forscht – Chemie
- Jugend forscht – Mathematik/Informatik
- Jugend forscht – Physik

Anlage 4

¹Die Gesamtpunktzahl ergibt sich aus der Summe der gewichteten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien. ²Die erreichten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien werden nach folgender Formel gewichtet und auf die zweite Dezimalstelle mathematisch gerundet:

$$\frac{\text{erreichte Punktzahl im jeweiligen Kriterium}}{\text{maximale Punktzahl im jeweiligen Kriterium}} * \text{Gewichtungsfaktor} = \text{gewichtete Punktzahl des Kriteriums}$$

Kriterium	Erläuterung	Gewichtung																																																																								
Durchschnitts- note der HZB	Es wird von einer maximalen Gesamtpunktzahl von 900 der HZB ausgegangen. Die Punktzahl für dieses Kriterium entspricht der erreichten Gesamtpunktzahl der HZB. <u>Sonderfälle:</u> - Wenn die Leistungen der HZB in der 15-Punkte-Notenskala bewertet wurden und eine erreichte Gesamtpunktzahl angegeben ist, aber die maximal erreichbare Punktzahl nicht 900 beträgt, wird die Punktzahl für dieses Kriterium wie folgt berechnet: erreichte Gesamtpunktzahl angegebene Maximalpunktzahl * 900 - Wenn anstatt einer Gesamtpunktzahl nur eine Durchschnittsnote zwischen 1 und 6 angegeben ist, ergibt sich die Gesamtpunktzahl aus folgender Tabelle: <table><tr><th>Note</th><th>Punkte</th><th>Note</th><th>Punkte</th><th>Note</th><th>Punkte</th><th>Note</th><th>Punkte</th></tr><tr><td>1,0</td><td>862</td><td>1,8</td><td>688</td><td>2,6</td><td>544</td><td>3,4</td><td>400</td></tr><tr><td>1,1</td><td>814</td><td>1,9</td><td>670</td><td>2,7</td><td>526</td><td>3,5</td><td>382</td></tr><tr><td>1,2</td><td>796</td><td>2,0</td><td>652</td><td>2,8</td><td>508</td><td>3,6</td><td>364</td></tr><tr><td>1,3</td><td>778</td><td>2,1</td><td>634</td><td>2,9</td><td>490</td><td>3,7</td><td>346</td></tr><tr><td>1,4</td><td>760</td><td>2,2</td><td>616</td><td>3,0</td><td>472</td><td>3,8</td><td>328</td></tr><tr><td>1,5</td><td>742</td><td>2,3</td><td>598</td><td>3,1</td><td>454</td><td>3,9</td><td>310</td></tr><tr><td>1,6</td><td>724</td><td>2,4</td><td>580</td><td>3,2</td><td>436</td><td>4,0</td><td>300</td></tr><tr><td>1,7</td><td>706</td><td>2,5</td><td>562</td><td>3,3</td><td>418</td><td></td><td></td></tr></table> Maximal können 900 Punkte erreicht werden.	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	1,0	862	1,8	688	2,6	544	3,4	400	1,1	814	1,9	670	2,7	526	3,5	382	1,2	796	2,0	652	2,8	508	3,6	364	1,3	778	2,1	634	2,9	490	3,7	346	1,4	760	2,2	616	3,0	472	3,8	328	1,5	742	2,3	598	3,1	454	3,9	310	1,6	724	2,4	580	3,2	436	4,0	300	1,7	706	2,5	562	3,3	418			50% (Gewichtungs- faktor: 50)
Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte																																																																			
1,0	862	1,8	688	2,6	544	3,4	400																																																																			
1,1	814	1,9	670	2,7	526	3,5	382																																																																			
1,2	796	2,0	652	2,8	508	3,6	364																																																																			
1,3	778	2,1	634	2,9	490	3,7	346																																																																			
1,4	760	2,2	616	3,0	472	3,8	328																																																																			
1,5	742	2,3	598	3,1	454	3,9	310																																																																			
1,6	724	2,4	580	3,2	436	4,0	300																																																																			
1,7	706	2,5	562	3,3	418																																																																					
Fachspezifische Leistungen (gemäß § 7 b)	Betrachtet wird das Fach Biologie. Es wird der Durchschnitt aus den in der Oberstufe erreichten Punkten auf eine Dezimalstelle berechnet und nicht gerundet. Für den Fall, dass Biologie weniger als vier Halbjahre belegt wurde, werden die Notenpunkte in den nachgewiesenen Halbjahren berücksichtigt. Für den Fall, dass Biologie nicht belegt wurde, wird das Fach - Chemie, - Physik oder - Mathematik gemäß der hier genannten Reihenfolge betrachtet. Sind die Notenpunkte im Zeugnis nicht nach Halbjahren ausgewiesen, entscheidet der Zulassungsausschuss über die zu berücksichtigenden Fachnoten. Die insgesamt berücksichtigte Anzahl an Punkten entspricht der erreichten Punktzahl in diesem Kriterium. <u>Sonderfälle:</u> Sind die Noten nicht in der 15-Punkte-Skala angegeben, wird die zu berücksichtigende Punktzahl mit folgender Tabelle ermittelt: <table><tr><th>Note</th><th>sehr gut</th><th>gut</th><th>befriedigend</th><th>ausreichend</th><th>mangelhaft</th><th>ungenügend</th></tr><tr><td></td><td>+ 1 -</td><td>+ 2 -</td><td>+ 3 -</td><td>+ 4 -</td><td>+ 5 -</td><td>6</td></tr><tr><th>Punkte</th><td>15 14 13</td><td>12 11 10</td><td>9 8 7</td><td>6 5 4</td><td>3 2 1</td><td>0</td></tr></table> Maximal können 15 Punkte erreicht werden.	Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend		+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6	Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0	40% (Gewichtungs- faktor: 40)																																																			
Note	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend																																																																				
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6																																																																				
Punkte	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0																																																																				
Vorerfahrungen (gemäß § 7 c)	<table><tr><th>Kriterien</th><th>Punkte</th></tr><tr><th>Kriterien</th><th>Punkte</th></tr><tr><td>Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:</td><td></td></tr><tr><td>• Berufsausbildung</td><td>200</td></tr><tr><td>• Berufserfahrung/Praktika ≥ 6 Monate</td><td>50</td></tr><tr><td>Preise</td><td>50</td></tr></table> Maximal können 300 Punkte erreicht werden.	Kriterien	Punkte	Kriterien	Punkte	Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:		• Berufsausbildung	200	• Berufserfahrung/Praktika ≥ 6 Monate	50	Preise	50	10% (Gewichtungs- faktor: 10)																																																												
Kriterien	Punkte																																																																									
Kriterien	Punkte																																																																									
Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten:																																																																										
• Berufsausbildung	200																																																																									
• Berufserfahrung/Praktika ≥ 6 Monate	50																																																																									
Preise	50																																																																									